

**3.01****Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim
(Allgemeine Polizeiverordnung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. den §§ 61 Abs. 1 Nr. 4, 62 Abs. 4 i.V.m. §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 2 PolG i.d.F. vom 13.01.1992 (Gesetzblatt 92, S. 1, berichtigt S. 596; Gesetzblatt 1993, S. 155), geändert durch Art. 10 RBERG vom 07.02.1994 (Gesetzblatt, S. 73) und durch Gesetz vom 22.07.1996 (Gesetzblatt, S. 501) wird mit Zustimmung des Gemeinderats die folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung) erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und in unterirdischen Anlagen
- § 4 Wiesen und Felder
- § 5 Grillen
- § 6 Tiere
- § 7 Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 8 Werbe- und Informationsmaterial
- § 9 Verunreinigungen
- § 10 Verhaltensbedingte Gefahren in der Öffentlichkeit
- § 11 Lärm
- § 12 Ansprechverbot zur Anbahnung der Prostitution
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Anwendung sonstiger Vorschriften
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Straßen, Grün- und Freizeitanlagen, Gewässer, Wiesen, Felder und unterirdische Anlagen im Gebiet der Stadt Mannheim, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder der öffentlichen Benutzung dienen oder auf, an oder in denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Besondere Vorschriften für Grün- und Freizeitanlagen gehen dieser Verordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen treffen.
- (2) Eine öffentliche Benutzung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn für das Betreten Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen, zum Straßenkörper gehörende Böschungen sowie solche Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Freizeitanlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Gärten, Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen, nicht zum Straßenkörper gehörende Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze.
- (3) Gewässer sind alle Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 des Baden-Württembergischen Wassergesetzes.



- (4) Unterirdische Anlagen sind alle unter dem Straßenniveau liegenden Flächen, insbesondere Fußgängerunterführungen und Verkaufs- und Verteilerebenen einschließlich der Zu- und Abgänge.

§ 3 Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und in unterirdischen Anlagen

- (1) Auf Straßen, in Grün- und Freizeitanlagen und in unterirdischen Anlagen ist untersagt:
1. das unbefugte Nächtigen;
 2. das aufdringliche oder bedrängende Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjähriger;
 3. das Verrichten der Notdurft außerhalb von hierfür vorgesehenen Einrichtungen;
 4. die zweckfremde Benutzung von Brunnen- oder Wasserbecken, etwa ihre Verschmutzung sowie die Verunreinigung des Wassers;
 5. das Waschen, Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von solchen Reparaturen, die erforderlich sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen;
 6. das zweckfremde Benutzen von Einrichtungen, Bänken und Stühlen, insbesondere das Verunreinigen oder Verbringen an andere Orte;
 7. das Betreten von Anpflanzungen und Schmuckanlagen (insbesondere Friedrichsplatz und Paradeplatz) außerhalb der Wege und Plätze mit Ausnahme der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen;
 8. das Abschneiden, Abbrechen oder Abpflücken von Blumen, Zweigen und Früchten;
 9. das unbefugte Anbieten, Verkaufen von Waren, Betreiben von Werbung oder Veranstalten von Schaustellungen;
 10. das unbefugte Zelten;
 11. das zweckfremde Benutzen von Denkmälern und Kunstobjekten, insbesondere das Umherklettern;
 12. das Benutzen von akustischen und elektro-akustischen Geräten (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte), soweit dadurch die Allgemeinheit gestört wird und keine Erlaubnis vorliegt;
 13. das gefährdende, behindernde oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beschädigende Fahren mit Sport-/Freizeitgeräten (wie bspw. Inline-Skater, Skateboards, Rollschuhen und Cross-, BMX-/Mountain-Bikes).
- (2) In Grün- und Freizeitanlagen ist darüber hinaus untersagt:
1. das Ball spielen auf entsprechend gekennzeichneten Flächen;
 2. das Benutzen von Schieß-, Wurf-, Schlag- oder Schleudergeräten außerhalb hierfür ausgewiesener Flächen, soweit andere hierdurch in ihren Rechten beeinträchtigt oder gefährdet werden;
 3. das Benutzen von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen durch Personen über 16 Jahre, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird;
 4. das Zurücklassen von Glasflaschen auf Kinderspielplätzen;
 5. das Füttern von Wasservögeln in stehenden Gewässern;
 6. der Aufenthalt in den nicht dauernd geöffneten oder zur Benutzung freigegebenen Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der festgelegten Zeiten, insbesondere durch Beseitigung von Wegsperrern oder Überklettern von Einfriedungen und Sperrern;
 7. das Fahren, Parken und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen fahrbare Krankenstühle, auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünflächen.
- (3) In vom öffentlichen Straßenraum einsehbar und unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein- /-zugängen ist untersagt:
1. das unbefugte Nächtigen;
 2. das Verrichten der Notdurft.



§ 4 Wiesen und Felder

Auf Wiesen und Feldern ist das unbefugte Zelten oder Campen außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Flächen untersagt.

§ 5 Grillen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Grillen grundsätzlich erlaubt.
- (2) Nicht erlaubt ist das Grillen, Entzünden oder Unterhalten offener Feuer
 - a) soweit dadurch die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt werden,
 - b) auf Straßen i. S. des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung,
 - c) innerhalb des Innenstadtringes, der begrenzt wird durch den Kaiserring, Friedrichsring, Luisenring, Parkring und die Bismarckstraße,
 - d) auf den Rheinwiesen zwischen dem Gasthaus am Fluss und der Aussichtsplattform an der Einmündung des „Bellenkrappen“,
 - e) im gesamten Bereich der Wasserturmanlage, des Friedrichsplatzes und des unteren Luisenparks,
 - f) auf Kinderspielplätzen.
- (3) Durch Grillen und das Entzünden offener Feuer dürfen Grünflächen, Anpflanzungen, Bäume sowie Einrichtungen und Möblierungen des öffentlichen Raumes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

§ 6 Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. Insbesondere dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, nicht frei laufen.
- (2) Hunde sind im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1) innerhalb der zusammenhängenden Bebauung an der Leine zu führen. Außerhalb der zusammenhängenden Bebauung dürfen Hunde grundsätzlich frei laufen, sofern es nicht durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich untersagt ist.
- (3) Die in Absatz 2 vorgeschriebene Anleinpflcht gilt nicht auf besonders ausgewiesenen, eingezäunten Hundelaufflächen. Auch auf diesen Flächen gilt Absatz 1.
- (4) Soweit Hunde an der Leine zu führen sind, darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann.
- (5) Die Vorschriften über die Leinenpflicht in der *Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde* bleiben von den Regelungen in Absatz 2 und 3 unberührt.
- (6) Wer einen Hund ausführt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen, den der mitgeführte Hund auf Gehwegen, Straßen, Grün- und Freizeitanlagen, unterirdischen Anlagen sowie besonders ausgewiesenen Hundelaufflächen hinterlassen hat.
- (7) Personen, die Tiere halten oder führen, haben ihre Tiere von Kinderspielplätzen oder sonstigen Spielanlagen fernzuhalten.
- (8) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 1 Abs. 1) ist das Füttern von Tauben oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter für Tauben untersagt.

§ 7 Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) An und auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Freizeitanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es untersagt, unberechtigt oder entgegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis, zu plakatieren oder andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Wer den Verboten des Absatzes 1 zuwiderhandelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.



§ 8 Werbe- und Informationsmaterial

Auf Straßen, in Grün- und Freizeitanlagen und unterirdischen Anlagen ist untersagt, Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen wie z. B. Briefkästen oder außerhalb von Gebäuden derart abzulegen, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße, Grün- und Freizeitanlage und unterirdische Anlage im Sinne von § 2 möglich ist. Auftraggeber/innen und Herausgeber/innen haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen das bezeichnete Verbot verstoßen. Vorschriftswidrig abgelegte Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse sind von Auftraggebern/-innen und Herausgebern/-innen zu entfernen.

§ 9 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten, Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen oder zu besprühen.
- (2) Auf Straßen und in Grün- und Freizeitanlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) und das Ausspucken von Kaugummis verboten.
- (3) In städtische Papierkörbe dürfen nur die Kleinabfälle gefüllt werden, die während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum anfallen (z. B. Taschentücher, Zigarettenschachteln, Obstreste). Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.
- (4) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum dürfen Speisen und Getränke nur in Behältnissen gegen Pfand ausgegeben werden. Gleiches gilt bei der Ausgabe von Besteck.

§ 10 Verhaltensbedingte Gefahren in der Öffentlichkeit

- (1) Es ist untersagt, sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel auf Straßen, in unterirdischen Anlagen und Grün- und Freizeitanlagen und in vom öffentlichen Straßenraum unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein-/zugängen aufzuhalten, sofern andere dadurch - insbesondere durch Lärmen oder Aufdringlichkeit - grob belästigt oder behindert werden.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und sonstigen Spielanlagen sowie in deren unmittelbarer Nähe sind der Konsum alkoholischer Getränke und die Abgabe solcher Getränke verboten.

§ 11 Lärm

In Gebäuden sowie Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Singen, Musizieren und Feiern nur dann zulässig, wenn kein unzulässiger oder nach den Umständen vermeidbarer Lärm die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt. Insbesondere zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine störenden Geräusche die Nachtruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft beeinträchtigen.

§ 12 Ansprechverbot zur Anbahnung der Prostitution

Im Sperrbezirk ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

§ 13 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können nur in begründeten Einzelfällen und für bestimmte Zwecke gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Anträge hierzu sind bei der Stadt Mannheim - Fachbereich Sicherheit und Ordnung - einzureichen.

**§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 PolG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 unbefugt nächtigt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 bettelt;
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Brunnen- und Wasserbecken zweckfremd benutzt oder verschmutzt;
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 sein Kraftfahrzeug wäscht oder Reparaturen oder Ölwechsel vornimmt;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Einrichtungen, Bänke oder Stühle zweckfremd benutzt;
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Anpflanzungen oder Schmuckanlagen betritt;
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Blumen, Zweige oder Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt;
 9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 unbefugt Waren verkauft, anbietet, Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet;
 10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 unbefugt zeltet;
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Denkmäler oder Kunstobjekte zweckfremd benutzt;
 12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 akustische oder elektro-akustische Geräte benutzt;
 13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 mit Sport-/Freizeitgeräten fährt;
 14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Ball spielt;
 15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Schieß-, Wurf-, Schlag- oder Schleudergeräte benutzt;
 16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Spielgeräte auf Kinderspielplätzen benutzt;
 17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Glasflaschen auf Kinderspielplätzen zurücklässt;
 18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Wasservögel in stehenden Gewässern füttert;
 19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 sich in Anlagen oder Anlagenteilen aufhält;
 20. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Grünflächen befährt oder Kraftfahrzeuge, ausgenommen fahrbare Krankenstühle, darauf abstellt oder parkt;
 21. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt nächtigt;
 22. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 die Notdurft verrichtet;
 23. entgegen § 4 zeltet oder campet;
 24. entgegen § 5 Abs. 2 grillt oder offenes Feuer entzündet bzw. unterhält;
 25. entgegen § 5 Abs. 3 Grünflächen, Anpflanzungen, Bäume sowie Einrichtungen und Möblierungen des öffentlichen Raums durch Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers oder Grills beschädigt oder beeinträchtigt;
 26. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht ausreichend oder nicht beaufsichtigt, dass dadurch andere gefährdet werden;
 27. entgegen § 6 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder eine entsprechende Verbotsschilderung nach § 6 Abs. 2 S. 2 missachtet;
 28. entgegen § 6 Abs. 4 dem Hund mehr Leine lässt;
 29. entgegen § 6 Abs. 6 den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt, den ein mitgeführter Hund hinterlassen hat;
 30. entgegen § 6 Abs. 7 es unterlässt, ein Tier, das von ihm gehalten oder geführt wird, von Kinderspielplätzen oder sonstigen Spielanlagen fernzuhalten;
 31. entgegen § 6 Abs. 8 im Geltungsbereich der Polizeiverordnung Tauben füttert oder Futter für Tauben auslegt oder ausstreut;
 32. entgegen § 7 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 7 Abs. 2 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
 33. entgegen § 8 Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen, oder außerhalb von Gebäuden derart ablegt, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße, die Grün- und Freizeitanlage und die unterirdische Anlage im Sinne von § 2 möglich ist, oder als Auftraggeber/in oder Herausgeber/in nicht sicherstellt, dass Beauftragte oder sonstige Bedienstete nicht gegen das ge-



nannte Verbot verstoßen, oder vorschriftswidrig abgelegte Druckerzeugnisse nicht unverzüglich entfernt;

34. entgegen § 9 Abs. 1 Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, beschmutzt, beklebt, bemalt oder besprüht;
 35. entgegen § 9 Abs. 2 auf Straßen und in Grün- und Freizeitanlagen Abfälle (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummis ausspuckt;
 36. entgegen § 9 Abs. 3 in städtischen Papierkörben Abfälle entsorgt, die nicht während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum angefallen sind, oder Sammelbehälter wider den Sammelzweck befüllt;
 37. entgegen § 9 Abs. 4 bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum Speisen und Getränke in Behältnissen oder Besteck ohne Pfand ausgibt;
 38. entgegen § 10 Abs. 1 sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel auf Straßen, unterirdischen Anlagen oder in Grün- und Freizeitanlagen oder in vom öffentlichen Straßenraum unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein-/zugängen aufhält, sofern andere dadurch - insbesondere durch Lärmen oder Aufdringlichkeit - grob belästigt oder behindert werden;
 39. entgegen § 10 Abs. 2 alkoholische Getränke auf Kinderspielplätzen oder sonstigen Spielanlagen oder in deren unmittelbarer Nähe konsumiert bzw. alkoholische Getränke an Kinder abgibt;
 40. entgegen § 11 durch ruhestörenden Lärm aus Gebäuden, sowie Höfen oder Gärten die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt;
 41. entgegen § 12 zu Personen Kontakt aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 5000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (Bundesgesetzblatt I, S. 602) findet Anwendung.

§ 15 Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Abfallgesetze, des Bundesfernstraßengesetzes, der Gewerbeordnung, der Landesbauordnung, des Landeswaldgesetzes, des baden-württembergischen Wassergesetzes und des baden-württembergischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim vom 08.04.2004 außer Kraft.

Inkrafttreten am 15.10.2010 (Amtsblatt Nr. 41 v. 14.10.2010)



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 30.03.2004; Inkrafttreten am 09.04.2004 (Amtsblatt Nr. 15 v. 08.04.2004).

Beschluss Satzung am 12.10.2010; Inkrafttreten am 15.10.2010 (Amtsblatt Nr. 41 v. 14.10.2010)

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.